

terlich behandelt, was von den Autoren selbst bedauert und mit Platzmangel begründet wird; dahinter steht aber auch die Überzeugung der Autoren, daß die Kreuzzugskritik nur die Sache weniger gewesen sei, die sich einer schweigenden Mehrheit gegenübergesehen hätten. Das ist quantitativ sicher richtig, aber qualitativ stecken in der Kreuzzugskritik gerade die Argumente derer, die die kanonistische Kreuzzugsdoktrin nicht unwidersprochen hinnehmen wollten. Trotzdem muß man neidlos zugeben, daß es sich hier um die beste Anthologie übersetzter Quellen handelt, die bisher diesem Sujet gewidmet wurde, und für den akademischen Unterricht dürfte sich eine weite Definition des Themas ohnehin empfehlen, um die Studenten an die Komplexität des Kreuzzugsphänomens heranzuführen. H. E. M.

---

Alois Schmid, Zur Interpretation einer Urkunde König Ludwigs des Deutschen für Abtbischof Ambricho von Regensburg (MGH DD LD 152), Zs. für bayerische LG 44 (1981) S. 571–581, postuliert ein Regensburger Domskriptorium, eine These, die auch schon von anderer Seite vorgetragen, inzwischen aber von B. Bischoff zwingend widerlegt worden ist (vgl. zuletzt: Die südostdeutschen Schreibschulen 2 S. 15, 251, 259; Mittelalterliche Studien 3, 25). Die Textwiedergabe des Diploms Ludwigs des Deutschen erfolgt zum Nachteil des Lesers nicht nach der Diplomata-Ausgabe der MGH, sondern nach Widemann, Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram. Zur Frage nach der Herstellungszeit des Anamot-Traditions-codex, der einzigen Überlieferung für das DLD. 152, vgl. Bischoff, Schreibschulen 2, 241. Zur Muspilli-Hs. Clm 14098, ferner zum Vorkommen des Namens Elefas in Clm 18375 sowie zur Einrichtung der Kanzlei Ludwigs des Deutschen in Regensburg und deren Einfluß auf das dortige Schrift- und Urkundenwesen wären Bischoffs Mittelalterliche Studien 2, 130 Anm. 87; 3, 192 Anm. 28 und 211 Anm. 117 heranzuziehen gewesen. A. G.

J. F. Böhm, Regesta Imperii 4/2: Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I. 1152 (1122)–1190, 1. Lieferung 1152 (1122)–1158, nach Johann Friedrich Böhm, Neubearb. von Ferdinand Opll unter Mitwirkung von Hubert Mayer, Wien-Köln-Graz 1980, Hermann Böhlau Nachf., XII u. 182 S., DM 96. – Mit der Neubearbeitung der Böhmerschen Regesten Kaiser Friedrichs I. war schon Paul Scheffer-Boichorst (1843–1902) beauftragt worden, aber diese Aufgabe, „mehr Fessel als Sporn“ für ihn (E. Dümmler NA 27, 768), blieb größtenteils unerledigt. Im Zuge der Arbeiten an den Urkunden Barbarossas durch die Wiener Diplomata-Abteilung der MGH wurde auch der Wunsch nach der Erstellung des entsprechenden Regestenwerks wieder stärker. 1975 konnte das große Unternehmen, das parallel zur Diplomata-Ausgabe in vier Bänden erscheinen soll, begonnen werden. Nach kurzer Zeit liegt nunmehr, gemeinsam von der Österreichischen und der Deutschen Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii herausgegeben, der erste Teilband mit 558 Nummern vor. Über einen bloßen Urkundenkatalog hinaus, wie ihn Baaken für Heinrich VI. geboten hat, sind alle historiographischen und brieflichen sowie die einschlägigen nichtköniglichen Urkunden einbezogen worden, so daß dieser Regestenband mit vollem Recht ein „Kompendium zur Regierungstätigkeit Friedrichs I.“ (Einleitung, S. IX) genannt werden kann. Im äußeren Schriftbild weicht dieser Band von seinem Vorgänger (Reg. Imp. 4/3: Heinrich VI., vgl. DA